

Vorblatt

Ziel

- Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage (Vermeidung der Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2104) durch die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Aufnahme der Verpflichtung, dass die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber eines Betriebes gemäß § 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Betriebsstätten, auf die das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz keine Anwendung findet, sowie bei der Übermittlung von Angaben an die Behörde, die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständig ist, mit diesen zusammenzuarbeiten hat.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie EU 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL) umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Steiermärkischen Seveso-Betriebe Verordnung

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätⁱⁿ Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung:

„Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Novellierung der Steiermärkischen Seveso-Betriebe Verordnung erfolgt aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2104 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (kurz: Seveso III-RL).

Mit Aufnahme der entsprechenden Regelung in der Steiermärkischen Seveso-Betriebe Verordnung soll den Bedenken der Kommission hinsichtlich der mangelhaften bzw. unvollständigen Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 lit. b der Seveso III-RL entgegen getreten werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich. Werden zwingende unionsrechtliche Vorgaben nicht umgesetzt, droht die Fortführung des bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU.

Ziele

Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage (Vermeidung der Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2104) durch die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL).

Maßnahmen

Implementierung der erforderlichen unionsrechtlichen Vorgabe, die im Landesrecht umzusetzen ist.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3):

Mit der Aufnahme des Abs. 3 in § 11 der Steiermärkischen Seveso-Betriebe Verordnung wird Art. 9 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2012/18/EU umgesetzt.

Die Steiermärkische Seveso-Betriebe Verordnung enthält auf Basis des § 11 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes bereits nähere Bestimmungen, wie zB. betreffend Betreiberpflichten, die Form und den Inhalt des Sicherheitskonzeptes, des Sicherheitsberichtes, des internen Notfallplanes, Kriterien für zu erstattende Berichte und Meldungen, die Angaben zur Information der Öffentlichkeit über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen. Die Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2012/18/EU kann daher systemkonform in die Seveso-Betriebe Verordnung integriert werden.

Nach § 11 Abs. 3 der Steiermärkischen Seveso-Betriebe Verordnung hat die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber eines Betriebes gemäß § 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Betriebsstätten, auf die das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz keine Anwendung findet, sowie bei der Übermittlung von Angaben an die Behörde, die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständig ist, mit diesen zusammenzuarbeiten.

Bereits § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes sieht vor, dass zwischen den Betriebsinhabern benachbarter Betriebe, bei denen auf Grund ihrer geografischen Lage und ihrer Nähe zueinander sowie ihrer Verzeichnisse gefährlichen Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt), ein Austausch sachdienlicher Informationen stattzufinden hat, damit bei der Erstellung ihrer Sicherheitskonzepte, der Sicherheitsberichte, der internen Notfallpläne oder der Sicherheitsmanagementsysteme der Art und dem Ausmaß der allgemeinen Gefahr eines schweren Unfalls Rechnung getragen werden kann.

Dabei hat nach § 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes die Behörde festzulegen, bei welchen Betrieben der Informationsaustausch gemäß § 9 Abs. 1 stattzufinden hat. Dafür muss sie erforderlichenfalls zusätzliche Angaben von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber einholen und die anlässlich einer Inspektion erlangten Informationen verwenden. Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber hat die diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern sie für die Erfüllung dieser Bestimmung erforderlich sind. Wenn die Behörde über weitere Informationen verfügt, die für die Erfüllung dieser Bestimmung durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber erforderlich sind, so muss sie diese der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber zur Verfügung stellen.

Bei jenen Betrieben, bei welchen der Informationsaustausch behördlich festgelegt wurde, hat die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber mit der in Abs. 3 angeführten Öffentlichkeit, mit Betrieben die nicht unter das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz fallen sowie bei der Übermittlung von Angaben mit der Behörde, die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständig ist, zusammenzuarbeiten.

Zuständig zur Erstellung externer Notfallpläne ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz. Im Sinne der vorgesehenen Zusammenarbeit werden die Betriebe nach § 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes die entsprechenden Informationen über die Stoffe und Ausbreitungsszenarien der Bezirksverwaltungsbehörde liefern.